

Merkblatt zur Erstellung Elektronischer Pressespiegel gemäß §49 UrhG

Herausgeber: Verwertungsgesellschaft Wort e.V. und PMG Presse-Monitor GmbH (Oktober 2003)

Grundsätzlich ist die Vervielfältigung und Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken, zu denen auch Zeitungsartikeln zählen, nicht ohne Zustimmung der Urheber bzw. der jeweiligen Verlage zulässig. Eine Ausnahme bildet im deutschen Urheberrecht der Pressespiegelparagraph (§ 49 UrhG). Er ist eine Ausnahmegenehmigung, die die Vervielfältigung und Verbreitung von Zeitungsartikeln in Pressespiegeln gegen eine angemessene Vergütung erlaubt. Diese vom Gesetzgeber eingeräumte Lizenz, gestattet es, bestimmte Artikel zu verbreiten. Dass der Pressespiegelparagraph auch auf elektronische Pressespiegel angewendet werden kann, hat der BGH im Juli 2002 festgestellt.

Eine Digitalisierung und Verbreitung von Artikeln in elektronischen Pressespiegeln ist demnach unter den folgenden Bedingungen erlaubt.

- Es dürfen nur Artikel aus Zeitungen und anderen Tagesinteressen dienenden Informationsblättern genutzt werden.
- Es darf sich nur um Artikel handeln, die ausschließlich politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen.
- Artikel aus anderen als den genannten Publikationen insbesondere aus Fachzeitschriften scheidet ebenso aus wie solche Artikel, die mit einem Rechteevorbehalt versehen sind.
- Die Verbreitung darf ausschließlich in Form von grafischen Dateien erfolgen, die exakt und ausschließlich das Faksimile des Artikels wiedergeben, nicht im Volltext vorliegen und keine Such- und/oder Indizierungsmöglichkeiten bieten.
- Elektronische Pressespiegel dürfen sich nicht wesentlich von denen in Papierform unterscheiden.
- Die Verteilung darf nur an einen überschaubaren Empfängerkreis erfolgen, und der elektronische Pressespiegel darf nicht zu einer Erhöhung der Nutzungsintensität führen.
- Eine Aufbewahrung oder Archivierung über den aktuellen Anlass hinaus ist nicht zulässig. Spätestens nach einer Woche müssen die Artikel gelöscht werden.
- Der Aufbau einer Datenbank und/oder das Einstellen der Artikel in eine Datenbank ist nicht zulässig.
- Für die Vervielfältigung und Verbreitung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen

Elektronische Pressespiegel, die nicht diesen Kriterien entsprechen, fallen nicht unter § 49 UrhG und müssen bei der PMG – Presse-Monitor GmbH oder direkt bei den jeweiligen Verlagen lizenziert werden.

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der VG Wort und der PMG Presse-Monitor ist die PMG damit beauftragt, im Namen der VG Wort entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und die Vergütung für die elektronischen Pressespiegel, die unter § 49 UrhG fallen, einzuziehen.